Namslauer Kreisblatt.

No. 16. **1894.**

Donnerstag, den 19. April 1894.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 159] Berlin, den 2. April 1894.

Bekanntmachung,
betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 2. April 1894.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April d. Js. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler. J. V. gez. von Bötticher.

Breslau, den 14. April 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige von dem Seuchenausbruche oder von dem Seuchenverdacht gemäß § 65 Ziffer 2 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 eine Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder eine Haftstrafe von nicht unter einer Woche eintritt.

Gleichzeitig wird im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten Folgendes angeordnet:

1. Auf dem platten Lande sind die Anzeigen über den Ausbruch oder den Verdacht einer der vorerwähnten Seuchenkrankheiten an den Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher zu machen und von diesen — sofern sie nicht zugleich die örtliche Polizei verwalten — unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu übermitteln. In den Stadtgemeinden sind die Anzeigen direkt der Polizei-Verwaltung zu machen.
2. Die Ortspolizeibehörden haben auf die erfolgte Anzeige sofort den beamteten Thierarzt oder den etwa sonst von dem Landrath zugelassenen privaten Thierarzt zur Feststellung des Seuchenausbruchs zuzuziehen und dem Landrath von dem ertheilten Auftrage Abschrift zugehen zu lassen.
3. Ist nach dem thierärztlichen Gutachten der Ausbruch einer der vorerwähnten Schweineseuchen festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruchs begründet, so sind seitens der Polizeibehörde unter Hinweis auf die Strafvorschriften im § 66

Ziffer 4 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 zur Bekämpfung der Seuche unverzüglich folgende Anordnungen zu treffen:

a. Die unmittelbare oder mittelbare Berührung der kranken und verdächtigen Thiere mit gesunden ist zu verhüten. Zu dem Zwecke sind für den Verkehr mit Schweinen je nach den besonderen Umständen Stall-, Gehöfts- oder gänzliche oder theilweise Ortssperre vorzuschreiben. Durch gesperrte Orte oder Ortstheile darf der Durchtrieb von Schweinen nicht gestattet werden.

b. In verseuchten Gegenden ist das Treiben von Schweinen über die verseuchten Grenzen der Feldmark des Heimathsortes zu untersagen. Nur die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten kann aus solchen Gegenden, sowie aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften) ausnahmsweise gestattet werden, doch darf der Transport nur auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgen.

c. Treiberheerden, in welchen eine der Seuchen ausbricht, müssen abgesperrt werden und es so lange bleiben, bis nach dem letzten Erkrankungsfalle 8 bis 14 Tage verflossen sind.

d. Die Räume, in welchen kranke Thiere gestanden, sowie die Gegenstände, welche mit diesen in Berührung gekommen, sind zu desinfiziren und die Exkremente, sowie die Streu der kranken und verdächtigen Thiere, sowie die Kadaver der an der Seuche gefallenen Thiere unschädlich zu beseitigen. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Thieren dürfen aus dem Seuchengehöfte nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Kontrole entfernt werden.

4. In verseuchten Orten und deren Umgegend ist die Abhaltung von Schweinemärkten nicht gestattet.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
gez. Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Namslau, den 17. April 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, dem Gegenstande mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit desselben ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und die angeordneten Maßregeln aufs strengste durchzuführen.

Von jedem Seuchenfalle ist mir, gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Kreisthierarztes, Anzeige zu machen.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises erhalten mit dem diesmaligen Kreisblatt je ein Exemplar einer gemeinfaßlichen Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der genannten Seuchen mit dem Veranlassen, für die Verbreitung möglichst Sorge zu tragen und dieselbe in örtsüblicher Weise zur Kenntniß **sämmtlicher** Schweinebesitzer ihres Bezirks zu bringen.

No. 160] Berlin, den 9. März 1893.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1894 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 26. April Bernstadt 9 Uhr,	am 23. Juli Trebnitz 8^{30} Uhr,
„ 20. Juli Gr.-Wartenberg 8^{15} Uhr,	„ 24. „ Kostenblut 9 Uhr,
„ 21. „ Süßwinkel, Kreis Oels 9 Uhr,	„ 25. „ Namslau 8 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippensetzer und Klophengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den

ersten 10 beziehungsweise 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontendepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung. gez. Hoffmann—Scholtz.

Namslau, den 17. April 1894.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zu öffentlichen Kenntniß, daß der Remontenmarkt in Namslau auf dem Platze neben der Kaserne der 5. Eskadron abgehalten wird.

No. 161] Breslau, den 29. März 1894.

Polizei-Verordnung, betreffend den Kaninchenfang.

Auf Grund der §§ 137, 139 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 11, 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Ges.-S. S. 265 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Das Fangen wilder Kaninchen mit Schlingen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell Haft bestraft.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
gez. Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Namslau, den 14. April 1894.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

No. 162] Namslau, den 17. April 1894.

Betrifft die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs.

Die Ortsarmenverbands-Vorstände, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich auf die No. 9 des Reichs-Gesetzblattes, in welcher das Gesetz vom 12. März 1894 betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuches, sowie die auf dasselbe bezügliche Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers veröffentlicht ist, aufmerksam.

Das Gesetz erbringt dem bisherigen gesetzlichen Zustande gegenüber folgende wichtige Aenderungen:

1. Der Erwerb eines selbstständigen Unterstützungswohnsitzes (§ 10, 22) beginnt nicht wie bisher erst nach zurückgelegtem **vier und zwanzigsten**, sondern schon nach zurückgelegtem **achtzehnten** Lebensjahre;
2. die im § 29 vorgesehene Verpflichtung der Ortsarmen-Verbände, Personen im Gesindedienste, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlingen, wenn sie an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, ist auch auf Personen, welche gegen Lohn in einem **Arbeitsverhältniß** — also auf alle gewöhnlichen und gewerblichen Arbeiter — oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende **Angehörige** ausgedehnt worden;
3. während diese Verpflichtung der Ortsarmenverbände sich bisher nur auf sechs Wochen erstreckte, ist sie von jetzt ab auf dreizehn Wochen ausgedehnt worden, eine Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten bezw. die Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch einen anderen Armenverband erfolgt also nur, wenn die Krankenpflege **länger als dreizehn Wochen** andauert und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum; dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß **spätestens sieben Tage** vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden;
4. die Bestimmungen ad 2 und 3 finden indeß keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist;
5. die im § 30 Absatz 1 lit. b Zeile 1 vorgesehene Fürsorge durch den Landarmenverband tritt ein „**wenn der Unterstützungswohnsitz des Unterstützten** nicht zu ermitteln ist."

„Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Ermittelungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen."

6. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes erhoben werden, verjähren in 2 Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.
7. Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft:
   „wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß."

No. 163] Namslau, den 14. April 1894.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins der Grafschaft Glatz zu Glatz die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im Juli d. Js. in Aussicht genommenen landwirthschaftlichen Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Pferden, landwirthschaftlichen Zucht- und Gebrauchsthieren und von Maschinen und Geräthen 2c. zu veranstalten. Es können bis 10 000 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

No. 164] Namslau, den 19. April 1894.

Mit Erledigung meiner Verfügung vom 13. März cr. — J.-No. 2308 —, betreffend Mittheilung der Namen der gewählten Gemeinde-Abgeordneten, sowie des Vorstehers und des Stellvertreters für die Ausschüsse der Gesammt-Ortsarmen-Verbände sind noch die Gemeinde-Vorstände von **Dammer, Damnig, Droschkau, Giesdorf, Kl.-Hennersdorf, Hönigern, Jauchendorf, Kaulwitz, Laukau, Nassadel, Paulsdorf, Schadegur, Schwirz, Sgorsellitz, Skorischau** und **Wallendorf** im Rückstande.

Ich sehe der Einreichung der entsprechenden Anzeigen unter Beifügung einer Abschrift des Nachtrags-Statuts des Armen-Verbandes und des Bestätigungs-Vermerks des Kreis-Ausschusses nunmehr **binnen 8 Tagen bestimmt** entgegen.

No. 165] Namslau, den 18. April 1894.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche noch mit Rückreichung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen an das Königliche Katasteramt hierselbst im Rückstande sind, (cfr. meine Kreisblatt-Verfügungen vom 12. März cr. Seite 129 und 27. März cr. Seite 163) werden hierdurch aufgefordert, die Heberollen dem Königlichen Katasteramt **innerhalb 3 Tagen** zuzustellen, **widrigenfalls die Abholung derselben durch kostenpflichtige Boten erfolgen müßte.**

Nr. 166] Namslau, den 17. April 1894.

Die Gemeindevorstände von Dziedzitz und Noldau, sowie die Gutsvorstände von Schadegur, Sgorsellitz und Skorischau und das Vorwerk Mittel-Wilkau sind bis jetzt noch mit Zahlung der zweiten Rate des Beitrages zu den Kosten der Verkehrsanlagen pro 1893/94 im Rückstande. Die wiederholten Erinnerungen und Mahnungen sind nutzlos gewesen.

Wegen des bevorstehenden Finalabschlusses werden die genannten Guts- und Gemeindevorstände hiermit nochmals aufgefordert, die rückständigen Kosten nunmehr bestimmt bis zum 23. d. Mts. an die hiesige Kreiscommunalkasse abzuführen, widrigenfalls unverzüglich executivische Einziehung erfolgen müßte.

No. 167] Namslau, den 13. April 1894.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige interimistische berittene Gendarm Landmann zu Namslau als wirklicher Gendarm bestätigt worden ist.

No. 168] Namslau, den 16. April 1894.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Wallendorf erloschen ist, werden die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 2. April cr. (Kr.-Bl. S. 175) angeordneten Vorsichts- und Sperrmaßregeln wieder aufgehoben.

No. 169] Namslau, den 14. April 1894.

Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht zu Hannover die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit seiner diesjährigen großen Sommerrennen eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Bibliotheca Reg. Univers. Vratisl.

No. 170] Namslau, den 17. April 1894.

Vereidet:

1. der Einlieger Johann Sobania zu Dammer—Hammer als Gemeinde-Wächter.
2. der Stellenbesitzer Christian Glatz zu Damnig als Gemeinde-Wächter.

Verpflichtet:

der Wirthschaftsbeamte Standke in Hönigern, zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Saabe—Minkowsky.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Johann Sonka aus Jogenow-Falkowitz, Amtsbezirk Carlsruh O./S., welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Namslau abzuliefern.

Namslau, den 13. April 1894. **Königliches Amtsgericht.**

Beschreibung: Alter: geboren am 31. 12. 1852; Größe: mittel; Statur: schwächlich; Bart: Schnurrbart; Sprache: polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: derselbe spricht hastig, hat schlechte Aussprache und ist geistig beschränkt.

Steckbrief.

Gegen die unverehelichte Susanna Klunska, domizil[illegible] aus Steinersdorf gebürtig, 60 Jahr alt, welche flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Bettelns und Landstreichens verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Namslau abzuliefern.

Namslau, den 11. April 1894. **Königliches Amtsgericht.**

Verlegung des Frühjahrsmarktes in Carlsmarkt. Der für die Ortschaft Carlsmarkt für den 22. Mai d. Js. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 1. Mai d. Js. verlegt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Brieg, den 11. April 1894. **Der Königliche Landrath.**

Unter den Schweinebeständen des Bauergutsbesitzers Horn in Ellguth ist die Rothlaufseuche ausgebrochen. Mit Rücksicht auf die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten unterm 14. d. Mts. getroffenen bezüglichen Bestimmungen ordne ich unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 66 Ziffer 4 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 für die Ortschaft Ellguth hierdurch Folgendes an:

1. Das verseuchte Gehöft des Bauergutsbesitzers Horn wird vollständig gesperrt.
2. Der Durchtrieb von Schweinen durch die Ortschaft Ellguth wird, soweit das Treiben von Schweinen nicht bereits durch die Kreis-Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1892 (Kreisbl. pro 1892 S. 126) untersagt ist, also auch in Heerden von weniger als vier Stück, hierdurch ausdrücklich verboten.
3. Das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark Ellguth hinaus ist nicht gestattet.

Damnig, den 18. April 1894. **Der Amtsvorsteher.** J. V.: Schaubert.

Die Kreis-Sparkasse für den Namslau'er Kreis in Namslau neben der katholischen Kirche ist jeden Wochentag von 8 bis 1 Uhr und von 3 bis 4 Uhr geöffnet. Dieselbe verzinst Spareinlagen mit 3 1/3 % und gewährt Hypotheken-Darlehen je nach Lage des Geldmarktes und der Höhe und Sicherheit zu 4 bis 4 1/2 %, sowie Darlehen gegen Wechsel, Hand- und Schuldscheine.

Darlehnsanträge werden in der Kreis-Sparkasse aufgenommen.

Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreisverband mit seinem Vermögen.

Dem Rendanten der Kreissparkasse, auch den Sparkassen-Rezeptoren ist zur peinlichen Pflicht gemacht, über die Person der Sparer und deren Einlagen sowohl gegen dritte Personen, als auch gegen die Steuerveranlagungsbehörden, welchen nach § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Einsicht der Bücher und Acten 2c. der Kreis-Sparkasse nicht gestattet ist, unbedingtes Stillschweigen zu beobachten.

Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Bekanntmachung.

Die von dem Stellenbesitzer Gottlieb Giesa bisher innegehabten Krakauer-Vorwerksparzellen No. 153 und 154 (am Gorszemba-Berge) und No. 176 (obere Teichwiesen) sollen anderweit verpachtet werden und zwar auf die Zeit von jetzt bis 1. October 1901.

Pachttermin wird hierdurch auf

Mittwoch, den 25. April d. Js. Nachmittags 5 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Es wird mit der Verpachtung der Parzelle No. 176 begonnen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Namslau, den 17. April 1894. **Der Magistrat.** Schulz.

Auctions-Anzeige.

Mittwoch, den 9. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen und 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Perde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werde am 7. und 8. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 25. April zum Versand 2c. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 7., 8. und 9. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 6. März 1894. **Der Landstallmeister.**
gez. v. Frankenberg.

Nichtamtlicher Theil.

In Gemäßheit des § 30 unseres Statuts veröffentlichen wir nachstehend unsere Bilanz pro I. Quartal 1894.

№	Activa.	M.	₰	№	Passiva.	M.	₰
1	Bureau-Inventar-Conto . .	600	—	1	Spareinlagen-Conto . . .	70737	26
2	Wechsel-Vorschuß-Conto . .	216360	—	2	Reservefonds-Conto . . .	14000	—
3	Geschäfts-Unkosten-Conto . .	1288	12	3	Dispositionsfonds-Conto . .	1374	—
4	Cassa-Conto	709	57	4	Conto-Corente-Conto . . .	52954	55
5	Effecten-Conto	13872	50	5	Gewinn- und Verlust-Conto .	391	72
				6	Mitglieder-Guthaben-Conto .	86035	46
				7	Dividenden-Conto	3350	84
				8	Zinsen-Conto	3986	36
	Summa	232830	19		Summa	232830	19

Balancirt.

Namslau, den 11. April 1894.

Vorschuß-Verein zu Namslau.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
R. Ploschke. R. Werner. Pietsch.

Sonnabend, d. 22. d. Mts., Nachmittag 4 Uhr
Sitzung
des **Namslauer Lehrervereins** im Hotel **„zur goldenen Krone."**

Atlas-Trauerschleifen
empfiehlt **O. Opitz.**

Eine Bäckerei
in einem großen Kirchdorfe, viele Jahre in gutem Betriebe, ist vom 1. Juli cr. ab zu verpachten.
Falkowitz, den 16. April 1894.
Joseph Wodarz.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Geschäfts-Umfang 1893: 75.655 Pol. mit 595.798.409 Mk. Versicherungssumme.

Die Norddeutsche hat während ihres 25jährigen Bestehens 992.407 Polizen mit **7902 Millionen Mark** Versicherungssumme abgeschlossen und für Schäden ca. **61.000.000 Mk.** Entschädigung vergütet. Sie ist schon seit ihrem 9. Jahre die weitaus **größte** aller bestehenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und bietet sowohl durch die Zahl und Versicherungssumme ihrer Mitglieder als durch ihre Ausdehnung über ganz Deutschland die **größte Sicherheit** selbst in den hagelreichsten Jahren, zugleich aber eine Garantie für **mäßige** Durchschnitts-Beiträge.

Reserven: 1.242.622 Mk. 32 Pfg.

Entschädigung von 6% ab, bei Verzicht auf die Schäden unter 12% Ermäßigung der Prämie um 20%. Gewährung eines bis 50% steigenden Rabatts für Schadenfreiheit, desgl. von jährl. 5% bei 5jähriger Versicherung. Abschätzung der Schäden unter Mitwirkung der von den Mitgliedern in den Bezirks-Versammlungen gewählten Taxatoren. Wohlfeile und bequeme Versicherung der kleinen Ackerwirthe durch die Gemeinde-Versicherungen. Die große Zunahme der Gesellschaft ist der beste Beweis, daß die Einrichtungen und Erfolge der Norddeutschen mehr als die jeder anderen Gesellschaft den Beifall des versicherten Publikums gefunden haben. Zu jeder näheren Auskunft sowie Uebersendung von Antragsformularen sind die bekannten Vertreter der Gesellschaft in der Provinz sowie die Special-Direction **Breslau (Bahnhofstr. 16)** jederzeit gern bereit.

B. Kaulisch, Special-Director.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 21. April 1894
Nachmittags 2½ Uhr

werde ich zu **Namslau** auf dem Sande

große Posten eiserne und hölzerne Frühbeetfenster mit Zubehör, circa 1½ Morgen Spargel, 1 Wurfmaschine, 1 Siedemaschine, 1 Arbeitswagen, 1 Pumpe mit eisernem Wasserleitungsrohr, große Posten lebende Blumen, Obstbäume, Sträucher, 1 Pferd u. s. w.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen. Kauflustige wollen sich am Gasthause des Herrn Böhm einfinden.

Schmidt,
Königlicher Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Dienstag den 24. April 1894
Nachmittags 6 Uhr

werde ich zu **Sterzendorf** am Gasthause des Herrn Reibnitz

1 Spiegel, 1 Sopha, 1 Kleiderschrank

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung
wegen Umzuges.

Am Dienstag, den 24. d. Mts.
Vormittag 10 Uhr,

werde ich **in meinem Pfandlokale im Königl. Amtsgerichtsgebäude** hier

1 Kleider-, Küchen-, Speiseschrank, eis. Bettstellen, Tische, Rohrstühle, Wanduhr, Bilder, Hängelampe, Waschmaschine, Vogelbauer, versch. Haus- und Küchengeräthe, Herren- und Damengarderobe und andere Gegenstände, sowie einige Frühjahrsmäntel für Damen

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Auction.

Sonnabend den 21. d. M. früh 9 Uhr

werde ich bei Herrn Gottheiner **Pflüge, Jäther, 1 Bienenstock, Kleidungsstücke, Damenmäntel, Hüte u. a. m.** meistbietend versteigern. **A. Postrach.**

Von frischer Zusendung
empfehle

Blut-Orangen

einer freundlichen Beachtung.

Paul Kosohwitz.

Allen meinen werthen Kunden und Geschäftsfreunden zur gefl. Nachricht, daß ich mein

Cigarren-Fabrikations-Geschäft

an meinen früheren Werkführer, Herrn **Hugo Heinzelmann,** käuflich abgetreten habe und bitte ich, demselben ihr ferneres Wohlwollen entgegen zu bringen.

Meine Außenstände kassire ich selbst ein.

Namslau, den 13. April 1894.

Hochachtungsvoll

Gustav Heine's Cigarren-Fabrik
(Inh. Bruno Heine).

Einem geehrten Publikum von **Namslau** und Umgegend zur gefl. Kenntnißnahme, daß ich das Herrn **Bruno Heine** gehörige

Cigarren-Fabrikations-Geschäft

durch Kauf erworben habe und bitte ich, mich in meinem Unternehmen unterstützen zu wollen. Ich werde bemüht sein, den Anforderungen der mich beehrenden Kundschaft gerecht zu werden und für reelle Bedienung Sorge zu tragen.

Hochachtungsvoll

Hugo Heinzelmann
i. F. Gustav Heine's Cigarrenfabrik.

Unübertroffen!

als **Schönheitsmittel** u. **zur Hautpflege,** zur **Bedeckung von Wunden** und **in der Kinderstube**

Lanolin Toilette-Cream- Lanolin

der Lanolinfabrik Martinikenfelde b. Berlin.

Nur ächt mit LANOLIN **dieser Schutzmarke.**

Zu haben in Zinntuben à 40 Pf. in Blechdosen à 20 und 10 Pf.

in der *Adler-Apotheke* und in der Drogerie von *Oscar Tietze.*

● **Die größte und neueste** ●

Dampf-Bettfeder-Reinigungsanstalt

befindet sich **nur**

Klosterstraße 12.

Die Maschine und Lokalität stehen den geehrten Herrschaften zur steten Besichtigung; die Betten werden auf Wunsch geholt und abgetragen.

Sammelbücher

der jährlichen Bescheinigungen über die Aufrechnungen der Quittungskarten zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung empfiehlt

O. Opitz.

Apotheker A. Flügge's

Myrrhen-Crême

Deutsches Reichspatent No. 63592. Von 1200 deutschen Professoren und Aerzten geprüft und empfohlen. (Man lese die Broschüre mit den Gutachten, welche von Flügge & Co. Frankfurt a. M. gratis zu beziehen ist.) **Neueste und wirkungsvollste**

Wundheilsalbe

da absolut unschädlich und daher Bor-, Vaseline-, Glycerine-, Carbol-, Zink- u. a. Salben vorzuziehen. Erhältlich à Mk. 1.— u. in Tuben zu 50 Pfg. in den Apotheken. Die Verpackung muß die Patent-Nr. 63592 tragen. Myrrhen-Crême ist der patentirte ölige Auszug des Myrrhen-Harzes.

Farben,

streichfertige u. trockene,

Fußbodenlackfarben, Oel- und Spiritus-Lacke, Firniß, Leim, Schellack, Broncen und Bronce-Tinctur,

sowie **Anilinfarben,**

empfiehlt

Waldemar Hoffmann.

Ring Nr. 6.

Zum Schweinschlachten

u. Wurst-Abendbrot

auf **Donnerstag den 19. d. Mts.** ladet freundlichst ein

Paul Weiss.

„Zum Kronprinzen."

Früh 9 Uhr: **Wellfleisch u. Wellwurst.**

Abends: **Fleischausschieben.**

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 16 des Namslauer Kreisblattes"
Donnerstag, den 19. April 1894.

Jod- und bromhaltiges Soolbad.

Goczalkowitz bei Pless O/S.

Station Breslau-Dzieditz. Post. Telegraph und Telephon im Bade. **Eröffnung am 15. Mai, Schluss 1. October.** Allgemeine, lokale und **Sooldampfbäder, Douchen, Inhalatorium, Massage** und elektrische Behandlung. **Trinkkur.** Alle Arten Brunnen in frischester Füllung. Kefir. Sommerfahrkarten von Breslau und Brieg 45 Tage giltig. **Versand von frischem Mineralbrunnen, conzentr. Soole, Soolsalz, Soolseife und Pastillen.** Bestellungen auf Fabrikate und Wohnungen nimmt entgegen, ebenso ertheilt Auskunft jeder Art, auch versendet Prospecte gratis und frei **Die Badeverwaltung.**

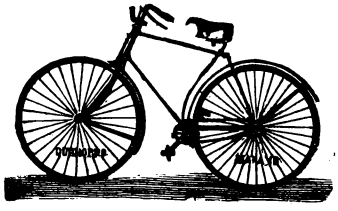

Fahr-Räder

mit **Pneumatik-Reifen** von **240 Mk.** an.

Nähmaschinen,

als **Singer, Victoria, Ringschiff** und **Phönix**; erstere von **45 Mk.** an.

J. Scheczuka,

Mechaniker.

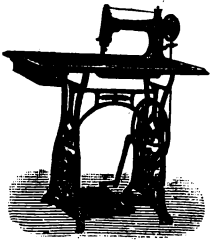

Den 16. April verschied unser geliebtes Kind

Erich

im Alter von 1 Jahr 3 M. an Zahnkrampf.

Mokros, Schuhmachermstr.

Beerdigung Donnerstag Nachmittag 3 Uhr.

Sonntag den 22. d. M. Nachm. 1/2 3 Uhr

lutherischer Gottesdienst.

P. **Kluge.**

Danksagung.

Nachdem der Kreis-Ausschuß auf mein Gesuch vom 16. Januar cr. beschlossen hat, mich vom 1. April d. Js. ab von dem Amte als Impfarzt zu entbinden, kann ich nicht umhin, allen verehrten Herren Lehrern, die mich beim Impfgeschäft stets so freundlichst unterstützt haben, meinen wärmsten Dank abzustatten mit der Bitte, mir Ihre wohlwollende Gesinnung auch ferner bewahren zu wollen.

Hertel, Practischer Arzt.

Besten Oberschlesischen

Portland-Cement

offerirt zu zeitgemäß billigen Preisen.

G. Kruber.

Mein grosses Lager

alter, gut gepflegter

Weine

empfehle ich hiermit

Moselwein Fl. 75, 1.00, 1.20, 1.50, 2.00, 3.00.

Rheinwein Fl. 1.00, 1.25, 1.50, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher.

Rothwein Fl. 1.25, 1.50, 1.75, 2.00, 2.50, 3.00 und höher.

Ungarwein Fl. 1.50, 1.75, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher, sowie

Portwein, Sherry, Madeira, weissen Bordeaux, deutschen und französischen Sect

zum billigsten Preise.

Gleichzeitig empfehle ich meine comfortabel eingerichtete

Altdeutsche Weinstube

einer geneigten Beachtung.

V. Zurawski.

Alles Zerbrochene,

Glas, Porzellan, Holz u. s. w., kittet

Plüß-Staufer-Kitt.

Gläser zu 30 und 50 Pfg. bei

Oscar Tietze, Germania-Drog.

Extra-Beilage!

Der Gesammt-Auflage vorliegender Nummer ist eine Extra-Beilage beigefügt, welche von der Vorzüglichkeit des

ächten Gesundheits-Kräuter-Honigs von C. Lück in Kolberg

handelt und wird dieselbe einer geneigten Beachtung empfohlen.

Bei **Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Brust-, Lungen-** und **Halsleiden** angewandt, ist derselbe ein **unübertroffenes Hausmittel.**

Zu haben in drei Flaschengrössen à 1 Mk., 1 Mk. 75 Pfg. und 3 Mk. 50 Pfg. Kräuter-Thee à Carton 50 Pfg.

Kein Geheimmittel. Bestandtheile sind in der beigefügten Gebrauchsanweisung angegeben.

Prospecte mit Gebrauchsanweisung und vielen Attesten bei jeder Flasche. Central-Versandt durch C. Lück in Kolberg. Niederlage einzig und allein in **Namslau** bei

Apotheker **Schütz,** Adler-Apotheke.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn) **Breslau** (Schweidn. Stadtgr. 12) und **Merzdorf** (an der Schles. Geb.-B.).

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate,** sowie die sonstigen gangbaren **Düngemittel,** u. A. auch feinst gemahlene **Thomasschlacke** in **reinster** Beschaffenheit. **Proben** und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt Herr **Rud. Krichler, Namslau.**

Die Deutsche Cognac-Compagnie Löwenwarter & Cie. (Commandit-Gesellschaft) zu Köln a. Rhein

Lieferantin zahlreicher Apotheken, sowie staatlicher und städtischer Krankenanstalten, empfiehlt

COGNAC

*	zu	M. 2.—	pr.	Fl.
**	„	„ 2.50	„	„
***	„	„ 3.—	„	„
****	„	„ 3.50	„	„

Die Analyse des vereideten Chemikers lautet: Der Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs und ist derselbe vom chemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Alleinige Niederlage für Namslau
(Verkauf in 1/1 u. 1/2 Flaschen)
bei Herrn **Jul. Wzionteck.**

Futterrüben- u. Futtermöhrensamen

empfiehlt

Waldemar Hoffmann.

Harzer Kümmel-Käse

à Stück 5 Pfg.

empfing und empfiehlt

Paul Koschwitz.

Strohhüte.

Grosse Auswahl von Damen- & Mädchenhüten

empfiehlt zu den billigsten Preisen

Clara Laschinsky,
Putzgeschäft, Ring.

Futter-Rübenkörner

garantirt letzte Ernte

offerirt billigst

Siegmund Cohn.

Bekanntmachung.

Hiermit warne ich Jedermann, meiner Ehefrau Franziska geb. Kalis etwas zu borgen oder irgend welche Sachen abzukaufen. Schulden, welche sie macht, bezahle ich nicht und die Abnehmer oder Käufer von Gegenständen werde ich zur Bestrafung anzeigen.

Sorzow, den 15. April 1894.

Krowiorsch, Freist.-Bes.

Die der Auszüglertochter Franziska Frontzek angethanene Beleidigung nehmen wir zurück und leisten hierdurch Abbitte.

Wilhelm Thomas und Frau.

Die dem Schachtmeister Herrn Barth angethane Beleidigung widerrufe ich und leiste hiermit Abbitte.

Hönigern, den 11. April 1894.

Johann Radetzky.

Die Hausfrau

kann mindestens die Hälfte des seither verbrauchten Bohnenkaffees sparen bei Verwendung von

Kathreiner's Kneipp-Malzkaffee bester und gesundester Kaffee-Zusatz.

Kathreiner's Malzkaffee-Fabriken München.

Saatkartoffeln,

frühe Rosen, Cutzko u. Bovinia,

letztere beiden Sorten auch auf dem leichtesten Boden hohen Ertrag gebend, per Ctr. 1,20 M. frei Hof

Dom. Friederikenhof

per Reichthal verkäuflich.

Echt

Cowno'er Schnupftabak

(grün)

zu haben bei

Robert Liehr und Waldemar Hoffmann.

Groschowitzer Portland-Cement,

Oberschles. Bau- & Düngkalk

empfiehlt

Otto Faltin.

Achilles-, Magnum bonum-, Anderssen-, u. Daber'sche-

Kartoffeln

zur Saat

à Ct. 1,20

und **Stroh** offerirt.

Kgl. Dom. Schmograu.

Tüchtige Maurer

finden Beschäftigung.

Friedrich Kirchner,
Maurermeister.

Rübensamen,

als:

Oberndorfer, Mammuth, gelbe u. rothe Klumpen,

Riesenmöhrensamen

empfiehlt auch dieses Jahr wieder in **bekannter** keimfähiger Qualität

Rob. Werner.

Superphosphat u. Kalisalz

hat noch abzugeben

Waldemar Hoffmann.

Rothklee, Schwedischen Klee u. Seradella

letzter Ernte hat noch abzugeben

R. Krichler,
Kohlenplatz.

---

400 Schock

Schindeln

sind zum **Verkauf.**

Falkowitz, den 10. April 1894.

Wodarz,
Holzhändler.

Einen Lehrling

nimmt an

Sommer, Schmiedemeister.

Ein Knabe,

welcher **Schmied** werden will, kann bald in die Lehre treten bei ***Moritz Häusler,***
Bernstadt.

---

31 MEDAILLEN

Stollwerck'sche Chocoladen & Cacao sind überall vorräthig

27 HOF-DIPLOME

Ein Knabe,

welcher Lust hat **Stellmacher** zu werden, kann unter günstigen Bedingungen bald in die Lehre treten bei **G. Neumann,**
Stellmachermeister.

Ein **zuverlässiger, kräftiger, junger Mann** kann sich als

Haushälter

zum baldigen Antritt melden.

G. Kruber.

Der „**Häusliche Rathgeber**", ein practisches Wochenblatt für alle deutschen Hausfrauen, begründet und herausgegeben von Robert Schneeweiß in Breslau, enthält in der jüngst zur Ausgabe gelangten Nr. 16 neben den Fortsetzungen des Romans „Ein Damascenerdolch" und des sensationellen Kriminalromans „Umsonst geopfert" die belehrenden Artikel „Humor", „die Spielzeit der Kinder" und „die Sitte und die Frauenbestrebungen." Den zweiten Theil des äußerst interessanten Blattes füllen kleinere Artikel über Gesundheitspflege, Wäsche, Haus- und Zimmergarten, Thiere und Recepte, die verschiedenartigsten Branchen des häuslichen Lebens betreffend. Einen großen Theil nehmen Abbildungen und Beschreibungen von prachtvollen Handarbeiten des verschiedensten Genres ein. Wer dieses lehrreiche und äußerst unterhaltende Blatt noch nicht kennt, dem rathen wir, sich von dem Verleger des Blattes eine Probenummer gratis und franko kommen zu lassen.

Kirchliche Nachrichten.

Am 4. Sonntage nach Ostern (Cantate) den 22. April predigen:

Deutsch Vormittag 7 Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Deutsch Vormittag 9 Uhr: Herr Pastor Klaembt
Nachmittag 2 Uhr: Herr Pfarrvikar Hinkler.

Collekte für die Diakonissen-Anstalt Bethanien in Breslau.